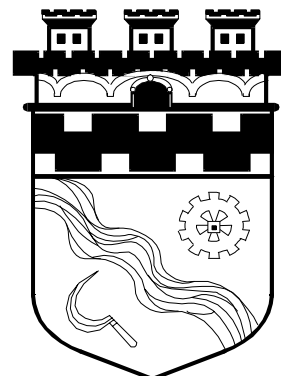


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	4
Nummer:	14
Datum:	01.09.1997

Inhaltsverzeichnis

Ifd. Nr. Bezeichnung

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Einladung zur 19. -nichtöffentlichen und öffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 10. September 1997, 16.30 Uhr, im Saal des Bürgerhauses
2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Nove-Mesto-Platz
3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
3. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan Nr. 30 C (Lehmkuhler Weg)
5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
4. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend den Bereich südlich Walder Str. 326 bis 344
6. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof der Stadt Hilden
7. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 33/B 4 - (An der Bibelskirch/Am Flaussenberg)
8. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 1/B 40 - (Warrington-Platz)
9. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 34/B2 - (Weg, Kurt-Kappel-Straße/Bismarckstraße)
10. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 3/B 1 und B 9 - (Freifläche, Benrather Straße)
11. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 34/B 10 - (Mittelstr. 60 u. 62)
12. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Ergänzung zur Veröffentlichung der Jahresrechnung 1996 der Stadt-Sparkasse Hilden
13. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher / Aufgebot
14. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher / Beschluß
15. Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See
Sitzung der Verbandsversammlung am 12.09.97

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden zur -19. nichtöffentlichen und öffentlichen- Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 10. September 1997, 16.30 Uhr, im Saal des Bürgerhauses

Tagesordnung:

In der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
Die Fragestunde beginnt um 17.00 Uhr mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

I. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Einstellung eines Geodäten - SV 11/35.

II. Öffentliche Sitzung:

2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
3. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
4. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten:**
 - a) WGH-Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH; hier: Umwandlung eines Gesellschafterdarlehns in eine "Eigenkapitalerhöhung" - SV 20/80;
 - b) Kenntnisnahme der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.04. - 30.06.1997, Kenntnisnahme über die Inanspruchnahme der Sollübertragungen vom 01.04. - 30.06.1997 - SV 20/81;
 - c) Parkleitsystem, 1. Baustufe; hier: Aufhebung des HV 6-Vermerkes - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - SV 66/84.
5. **Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses:**
 - a) Bebauungsplan Nr. 216 für den Bereich Lehmkuhler Weg/Wacholderweg; hier: Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens - SV 61/160;
 - b) Bebauungsplan Nr. 50 B für den Bereich An den Linden/Erikaplatz; hier: Antrag auf Änderung - SV 61/161;
 - c) Bebauungsplan Nr. 73 A für den Bereich Mittelstraße, Bismarckstraße; hier: Aufstellungsbeschuß für die 2. Änderung - SV 61/122;
 - d) Bebauungsplan Nr. 78 D, 1. vereinfachte Änderung für ein Grundstück an der Luisenstraße, hier: Aufstellungsbeschuß, 2. Satzungsbeschuß - SV 61/164.
6. **Behandlung von Anträgen:**
 - a) Inventar der Hildener Sportstätten und Sporthallen
- Antrag der CDU-Fraktion - SV 40/39;
 - b) Energiesparprojekt an Hildener Schulen - Prämie für Schulen -
- Antrag der SPD-Fraktion - SV 40/40;
 - c) Streichung von Benutzungsentgelten für Sportvereine - Antrag der CDU-Fraktion
- SV 52/11.
7. Neandernet - SV 10/158.
8. Neu- bzw. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuß - SV 10/159.
9. Ersatzbeschaffung ELW 2 - SV 70/23.

I. (Fortsetzung) Nichtöffentliche Sitzung:

2. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
3. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
10. Rückzahlung eines Kommunalkredites; hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - SV 20/79.
11. Verleihung von Ehrengaben durch die Stadt Hilden - SV 10/154.
12. Verkauf eines Grundstücks im Hildener Osten - SV 23/57.
13. **S c h l u ß b e r i c h t** des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 - SV 14/23 a.

II. (Fortsetzung) Öffentliche Sitzung:

14. Beschluß des Rates über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1996 und über die Entlastung des Stadtdirektors gem. § 94 Abs. 1 GO NW - SV 14/23 b.

Hilden, 01.09.97
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Nove-Mesto-Platz

1. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.06.97 folgenden Beschluß gefaßt:
Die Widmung des Nove-Mesto-Platzes vom 27.12.93 wird gemäß § 7(1) StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung vom 23.09.95 aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Aufhebung der Widmung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden - Stadtvermessungsamt-, Am Rathaus 1, Zimmer 333/335, einzulegen.

Hilden, den 14.07.97
In Vertretung:
Gatzke
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.06.97 folgenden Beschluß gefaßt:

Der durch die aufsteigenden Gebäude umschlossene Nove-Mesto-Platz, einschließlich der Zugänge von der Schwanenstraße (ab Tiefgarageneinfahrt), der Kurt-Kappel-Straße, der Berliner Straße und der Bismarckstraße, wird gem. § 6 (1) StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet, wobei die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Fußgängerbereich- mit zugelassenem Fahrradverkehr überwiegen.

Von der Widmung betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Hilden,
Flur 50, Flurstücke 929, 902, 904, 940 jeweils ganz
Teil aus 944 - von der Tiefgarageneinfahrt in
östliche Richtung bis zur
Flurstücksgrenze (siehe Anlage).

Für die im Privatbesitz stehenden Zugänge zur Berliner
Straße liegt eine Duldung vor.

Für die Nutzung des Nove-Mesto-Platzes bilden die
Durchführungen der Wochenmärkte und der
Traditionsfeste wie Schützenfest, Iltterfest und
Weihnachtsmarkt sowie der entsprechende Fahrverkehr
für die Beschicker und Veranstalter und der
Anliegerverkehr für die Geschäfte eine Ausnahme.

Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte
werden wie folgt festgelegt:

Montag, Dienstag,
Donnerstag u. Freitag 06.00 - 10.00 Uhr
Montag bis Freitag 18.30 - 20.00 Uhr

Rechtsmittelbelehrung:

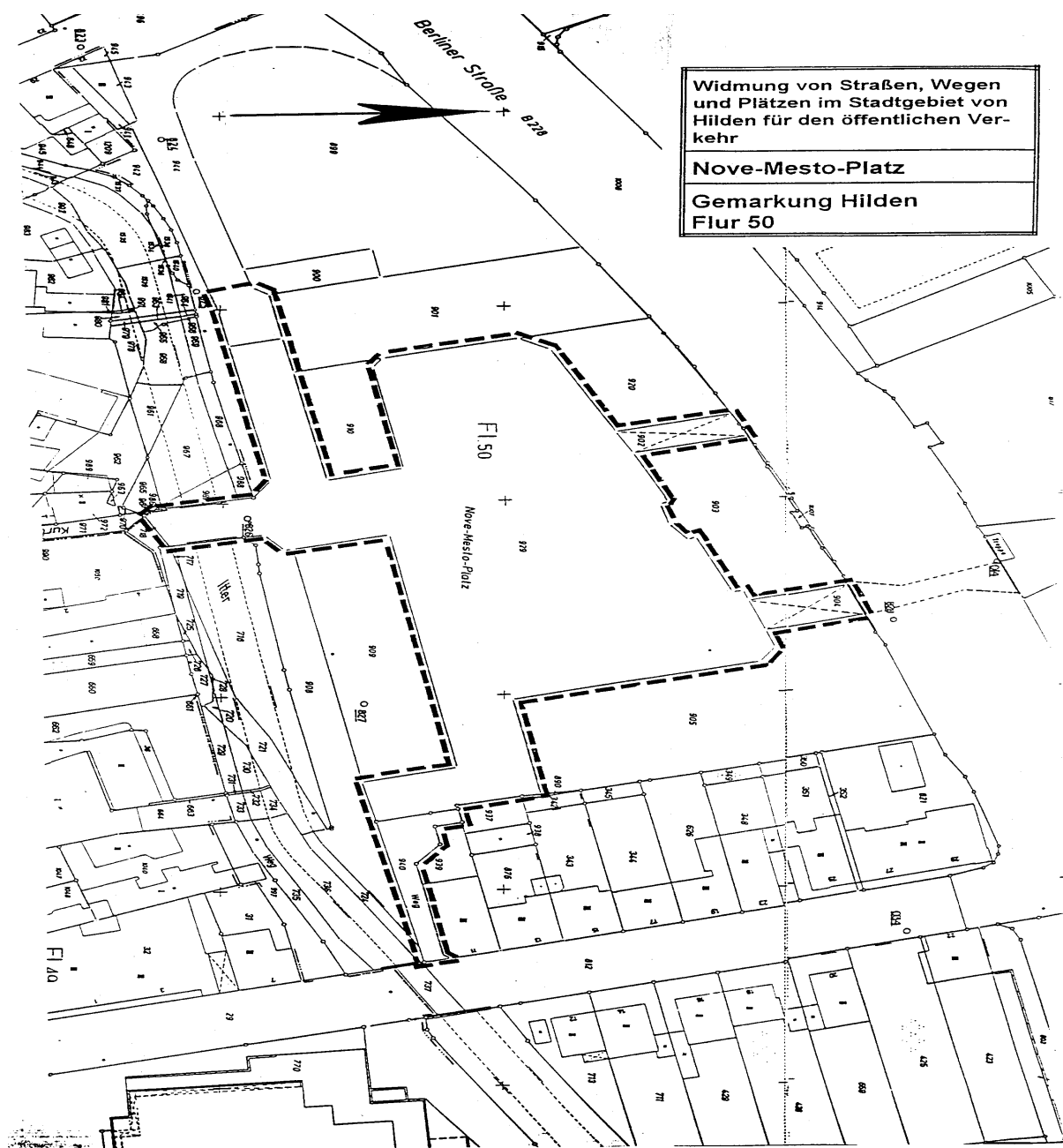
Gegen diese Widmung können innerhalb eines Monats
nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen
sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt
Hilden - Stadtvermessungsamt -, Am Rathaus 1,
Zimmer 333/335, einzulegen.

Hilden, 14.07.97

Gatzke

Beigeordneter

Anlage: ohne Maßstab



**3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.10.96 folgendes beschlossen:

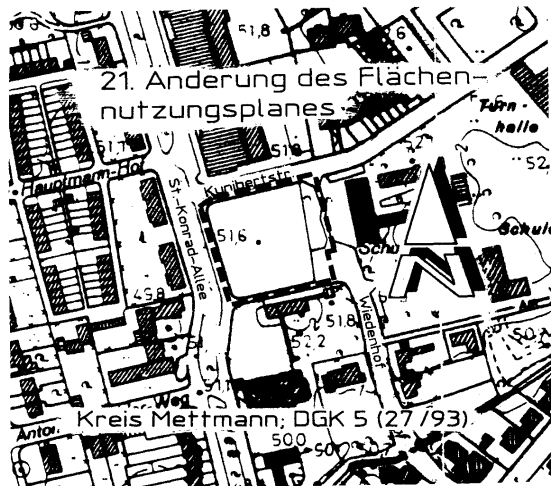
Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet liegt im Bereich St.-Konrad-Allee/Kunibertstraße und erfaßt in Flur 62 das Flurstück 497 sowie Teilflächen des Flurstückes 992.

Die Ausweisung "Fläche für Gemeinbedarf" soll in "Wohnfläche" umgewandelt werden.

Der Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, den 21.08.97

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.08.97

Günter Scheib

Bürgermeister

**4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
über die 3. vereinfachte Änderung für den
Bebauungsplan Nr. 30 C (Lehmkuhler Weg)**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 25.6.97 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 C gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet liegt im östlichen Eckbereich der Einmündung Lehmkuhler Weg und Buchenweg. Es umfaßt die Flurstücke 671 und 673 in Flur 20 der Gemarkung Hilden.

Die vereinfachte Änderung hat zum Ziel, eine II-geschossige Bauweise mit einem Satteldach (Dachneigung # 30/) zu ermöglichen.

2. die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 C gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung, da:

- a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 C wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 30 C und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung (vereinfachte Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 30 C unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 3. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 30 C schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung NW beim Zustandekommen der 3. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 30 C kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 3. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 30 C ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 C, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 C gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.8.1997

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 12.08.97



Günter Scheib

Bürgermeister

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend den Bereich südlich Walder Straße 326 bis 344

Der Rat der Stadt Hilden hat am 29.03.95 den Flächennutzungsplan - 4. Änderung gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt von der Walder Straße, teilweise der östlichen Grenze des Flurstückes 2167, teilweise der östlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 421, teilweise der östlichen Grenze des Flurstückes 420, der Stadtgrenze Hilden-Solingen, der westlichen Grenzen der Flurstücke 413 und 412. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Die Bezirksregierung hat für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.07.97 (Az.: 35.2-11.Hi 4) folgende Empfehlung gegeben:

„ Der abschließende Beschluß des Rates (Feststellungsbeschluß) vom 29.03.95 sollte eben falls auf der Planunterlage vermerkt werden.“

Der Rat der Stadt Hilden ist der Empfehlung der Bezirksregierung gefolgt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt des Planes und der Erläuterung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirklichkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden -Planungsamt- geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

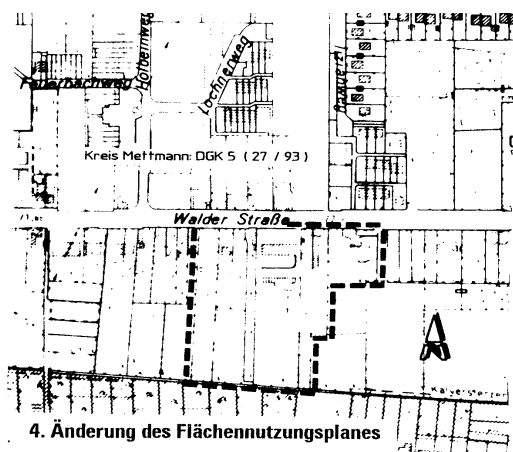
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Rats beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Planungsamt- vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.



Auf den nachstehenden, zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird verwiesen.

Hilden, den 21.08.97

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.08.97
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof der Stadt Hilden

Nach § 19 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.96 ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof sind betroffen:

Zuletzt bekannte (r) Nutzungsberechtigte(r)	Feld	Linie	Nr.	Friedhof
Herwig, Karl	2	3	17+18	Haupt
Schafhaus, Claudia	9	7	13+14	Haupt
Arens, Manfred	5W	1	4 + 5	Süd
Bittner, Werner	8	15	2	Süd
Kaiser, Else	8	9	14+15+16	Süd
Kreitzberg, Heinz	8	1	17+18	Süd
Oehmen, Heinz	5W	3	1	Süd
Pill, Karoline	5W	4	4+5	Süd
Schiffbenger	15a	1	1	Süd
Specht, Horst	8	6	16	Süd
Weißbrodt, Heinz	8	13	1a+16	Süd

Es ist beabsichtigt, die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten zu entziehen, wenn diese Gräber nicht bis zum

30. November 1997

instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

7. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

- U 33/ B 4 - (An der Bibelskirch/ Am Flausenberg)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 09.07.97 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 42, Flurstück 65 sowie
Flur 42, Flurstücke 85 u. 126 sowie
Flur 42, Flurstück 128
(An der Bibelskirch/Am Flausenberg)
- U 33 / B 4 -

ist am 16.07.97 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 17.07.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

8. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

- U 1/B 40 - (Warrington - Platz)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 09.07.97 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 1057
(Warrington - Platz)
- U 1 / B 40 -

ist am 17.07.97 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 21.07.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

9. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden - U 34 / B 2 - (Weg, Kurt-Kappel-Straße/Bismarckstraße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 09.07.97 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 50, Flurstücke 717,719,720,725,726,727,729,731,733 u. 735

(Weg, Kurt-Kappel-Straße/Bismarckstraße)
- U 34 / B 2 -

ist am 30. Juli 1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 04.08.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

10. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden - U 3 / B 1 u. B 9 - (Freifläche, Benrather Str.)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 09.07.97 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 52, Flurstück 247 und
Flur 58, Flurstück 1451
(Freifläche, Benrather Str.)
- U 3 / B 1 u. B 9 -

ist am 07.08.97 unanfechtbar geworden.

Hilden, 08.08.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

11. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden - U 34 / B 10 - (Mittelstr. 60 u. 62)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 09.07.97 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstücke 36, 662 u. 663
(Mittelstr. 60 u. 62)
- U 34 / B 10 -

ist am 31. Juli 1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, 04.08.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

12. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden Ergänzung zur Veröffentlichung der Jahresrechnung 1996 der Stadt-Sparkasse Hilden

Ergänzung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1996

(Bundesanzeiger Nr. 123 vom 08.07.97)

Der Rat der Stadt Hilden nimmt davon Kenntnis, daß der Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Hilden in seiner Sitzung am 28. Mai 1997 beschlossen hat, den Jahresüberschuß 1996 in Höhe von **1.766.607,13 DM** der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Davon sind 1.500.000,--DM bereits vorweg in die Sicherheitsrücklage eingestellt worden.

Der Rat der Stadt Hilden beschließt entsprechend.

Hilden, 14.07.97
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

13. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher - Aufgebot

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
19. Juni 1997	2.971.760
24. Juni 1997	4.509.352
25. Juni 1997	1.206.010
25. Juni 1997	1.358.274
25. Juni 1997	1.193.879
25. Juni 1997	1.185.966
25. Juni 1997	1.044.023
10. Juli 1997	1.725.647
23. Juli 1997	1.576.941
23. Juli 1997	1.604.487
29. Juli 1997	1.234.178
29. Juli 1997	1.568.385
29. Juli 1997	1.611.433
29. Juli 1997	1.611.748

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 05.08.97
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

14. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher / Beschluß

Für die folgenden durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
17. März 1997	1.583.483
27. März 1997	1.052.141
27. März 1997	1.110.329

27. März 1997	1.191.972
09. April 1997	1.829.449
10. April 1997	2.967.974
14. April 1997	1.794.700
15. April 1997	1.239.573

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 05.08.97

Stadt-Sparkasse Hilden

Der Vorstand

**15. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Volkserholungsstätte Unterbacher See
Sitzung der Verbandsversammlung am 12.09.97**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See tritt am 12.09.97 um 15.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes zu einer Sitzung zusammen.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgte im Amtsblatt Nr. 34 des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21.08.97.

Düsseldorf, 01.09.97

Für den Zweckverband

Im Auftrag

Wolff